

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der Feldschutzorgane

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

§ 1

Dienstausweis

Der Dienstausweis für Feldschutzorgane ist nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster auszustellen.

§ 2

Dienstabzeichen

Das Dienstabzeichen besteht aus Tombak, ist von länglicher runder Form, 8 cm hoch und 6 cm breit; in der Mitte befindet sich das burgenländische Landeswappen, darüber die Aufschrift „Burgenland“ und darunter die Aufschrift „Feldschutz“.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:

Anlage A

(Gelbe Farbe; Größe 110 x 80 mm)

1. Seite

.....
Ausstellende Behörde

AUSWEIS

für den Dienst als Feldschutzorgan

Amtssiegel

2. Seite

Lichtbild
der Inhaberin oder des Inhabers

Amtssiegel

.....
Eigenhändige Unterschrift

3. Seite

Vor- und Zuname:
.....
geb. am:
.....in:.....
wohnhaft in:
.....
.....
wurde am
.....
gemäß § 7 Abs. 6 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, von der
.....
angelobt.

Örtlicher Dienstbereich

.....
.....
.....
.....

Amtssiegel

.....
Fertigung

4. Seite

Die Inhaberin oder der Inhaber ist gemäß den bestehenden Vorschriften als Feldschutzorgan angelobt und zur Ausübung des Dienstes in dem auf Seite 3 angeführten Dienstbereich berufen.

Sie oder er ist in Ausübung ihres oder seines Dienstes, wenn sie oder er das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) einräumt.

Erläuterungen

Zum Schutz des Feldgutes (dazu gehören insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstgärten, Einrichtungen zur Lagerung, Verarbeitung und Konservierung des Erntegutes, Zäune, Hecken, Fischteiche, auf dem Feld zurückgelassene Geräte, Werkzeuge, Bienenstöcke und Gerätehütten) kann die Gemeinde gemäß dem Feldschutzgesetz Feldschutzorgane bestellen.

Feldschutzorgane sind Organe der Gemeinde und haben bei Ausübung ihres Dienstes einen amtlichen Ausweis mit sich zu führen sowie das Feldschutzabzeichen sichtbar zu tragen.

Form und Inhalt des amtlichen Ausweises und die äußere Form des Feldschutzabzeichens werden mit dieser Verordnung festgelegt.

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 8 Abs. 3 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001.